



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 25. Oktober 2023
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweldirektion
Geschäftsnummer: 2023.WEU.2312
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gesetz über den Rebbau (RebG). Änderung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	1
2.	Ausgangslage.....	1
3.	Grundzüge der Neuregelung.....	2
4.	Erlassform.....	2
5.	Erläuterungen zu den Artikeln.....	2
6.	Finanzielle Auswirkungen.....	3
7.	Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	3
8.	Auswirkungen auf die Gemeinden.....	3
9.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	3
10.	Ergebnis der Konsultation.....	3

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Revision passt der Regierungsrat verschiedene Beiträge im Gesetz vom 13. September 1995 über den Rebbau (RebG)¹ der Teuerung an.

2. Ausgangslage

Die Rebgesellschaft Bielersee ersuchte das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) mit Verweis auf Artikel 19 RebG, die Anpassung verschiedener im RebG festgelegter Beiträge an die Teuerung in die Wege zu leiten. Auf Rückfrage des LANAT konkretisierte die Rebgesellschaft Bielersee den Antrag dahingehend, dass der Kantonsbeitrag (Art. 16 RebG) und der Arebeitrag (Art. 18 Abs. 1 RebG) erhöht werden sollten.

¹ BSG 916.141.1

3. Grundzüge der Neuregelung

Der Gesetzgeber hat in Artikel 19 RebG vorgesehen, dass der Regierungsrat die Höchstsätze für die Beiträge nach Artikel 16, 17 und 18 periodisch der Teuerung anpasst. Bisher wurden diese Beiträge, insbesondere auch wegen geringer Teuerung, nicht angepasst. Aufgrund der inzwischen höheren Teuerung und des Zeitablaufs ist die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) der Ansicht, dass eine Anpassung der Beiträge im heutigen Zeitpunkt gerechtfertigt ist. Die Teuerung beträgt für die Zeitperiode seit der Verabschiedung des RebG durch den Grossen Rat im September 1995 bis Mai 2023 gerundet 18 Prozent². Die Anpassung betrifft – wie von der Rebgesellschaft Bielersee beantragt – die Beiträge der Artikel 16 und 18 RebG. Nicht betroffen von der Änderung ist Artikel 17 RebG, da Finanzhilfen für die darin erwähnten Grundstücke (namentlich am Bielersee) zuletzt im Jahr 2009 ausgerichtet wurden und die konkretisierende Bestimmung im einstigen Artikel 6 der Rebbauverordnung vom 29. Mai 1996 (RebV)³ per 1. März 2011 aufgehoben wurde.

4. Erlassform

Obschon es sich um eine Gesetzesänderung handelt, liegt die Zuständigkeit für diese Anpassung an die Teuerung aufgrund der Kompetenzdelegation in Artikel 19 RebG beim Regierungsrat. Dementsprechend ist eine Beschlussfassung durch den Grossen Rat nicht erforderlich.

5. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 16

Den Berufsorganisationen (Rebgesellschaft Bielersee einerseits und Rebgesellschaft Thunersee-Bern andererseits) werden die Aufwendungen abgegolten, die ihnen aufgrund der Rebbaugesetzgebung entstehen. Das Gesetz sieht einen Maximalbetrag von jährlich CHF 20'000 vor (vgl. Art. 16 Abs. 1 und 2 RebG). Gemäss geltender Praxis wird dieser Beitrag voll ausgeschöpft und unter den beiden erwähnten Rebgesellschaften aufgeteilt, wobei die Rebgesellschaft Bielersee CHF 18'000 und die Rebgesellschaft Thunersee-Bern CHF 2'000 erhält.

Unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Teuerung wird der insgesamt auszurichtende maximale Kantonsbeitrag gemäss Artikel 16 Absatz 2 RebG auf CHF 23'600 angepasst. Obschon das Gesuch allein von der Rebgesellschaft Bielersee eingereicht wurde, erfolgt die Anpassung des gesamten Betrags; über die prozentuale Aufteilung zwischen den beiden Rebgesellschaften äussert sich die Bestimmung nicht.

Artikel 18

Die Berufsorganisationen können von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern jährliche Beiträge bis zum Höchstbetrag von fünf Franken je Are erheben. Sie verwenden diese Beiträge, die heute ebenfalls im maximalen Umfang erhoben werden, für Informations- und Propagandazwecke.

Unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Teuerung wird der Arebeitrag gemäss Artikel 18 Absatz 1 RebG auf CHF 5.90 erhöht.

² vgl. LIK-Teuerungsrechner, Indexperiode 09.1995 bis 05.2023, Indexbasis 05.1993

³ BSG 916.141.111

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung von Artikel 16 Absatz 2 RebG wird zu jährlichen Mehrkosten von CHF 3'600 für den Kanton führen. Demgegenüber hat die Erhöhung der Arebeiträge gemäss Artikel 18 Absatz 1 RebG keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton, da es sich hierbei um Beiträge handelt, welche die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter den Berufsorganisationen zu entrichten haben.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungsscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage nur eine marginale finanzielle Mehrbelastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter zur Folge hat. Die Entscheidung über die tatsächliche Erhöhung liegt letztlich in der Kompetenz der jeweiligen Berufsorganisation. Zudem ist davon auszugehen, dass mit der Erhöhung des Kantons- und des Arebeitrags die Berufsorganisationen mehr finanzielle Mittel zur Verfügung haben, um die Marktposition des Berner Weins zu stärken.

10. Ergebnis der Konsultation

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Vorlage den Rebgesellschaften Bielersee und Thunersee-Bern sowie der Fachkommission für Rebbau und der Vereinigung der Berner Selbsteinkellerer unterbreitet.

Die Rebgesellschaft Bielersee begrüsst die Änderungen und stimmt der Vorlage zu. Die übrigen Adressaten haben auf eine Stellungnahme verzichtet.